

Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C“ im Versorgungsgebiet Wien sowie in angrenzenden Teilen von Niederösterreich und Teilen des Burgenlandes („MUX C – Wien“), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme der Programme

- „Schau TV“ (Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG).
- „kabel eins Doku austria“ (ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH)
- „N24“ (WeltN24 GmbH, aggregiert durch simpli services GmbH & Co KG)
- „Comedy Central / VIVA“ (VIVA Media GmbH/Viacom, aggregiert durch simpli services GmbH & Co KG)
- „ZDFInfo“ (Zweites Deutsches Fernsehen, aggregiert durch simpli services GmbH & Co KG)
- „oe24.TV“ (A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH)
- „W24“ (W24 Programm GmbH)

sowie dem Wechsel ins Plattformmodell des Programms

- „gotv“ (gotv Fernseh-GmbH)

sowie der Bereitstellung der Zusatzdienste laut Spruchpunkt 2. und dem Wegfall des Programms „ATV 2“ (ATV Privat TV GmbH & Co KG) den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.

2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 29.09.2015, KOA 4.231/15-010, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es künftig wie folgt lautet:

Programme MUX C Wien				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
gotv	SD	gotv Fernseh-GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
OKTO	SD	Community TV-GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Hope Channel	SD	Stimme der Hoffnung e.V.	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ProSieben MAXX Austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
SchauTV	SD	Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
kabel eins Doku austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
Comedy Central/VIVA	SD	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ZDFinfo	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
w24	SD	WH Medien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell

Es werden folgende Zusatzdienste verbreitet:

Zusatzdienste und EIT MUX C Wien				
Programm	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
gotv	gotv Fernseh-GmbH			
OKTO	Community TV-GmbH			X
Hope Channel	Stimme der Hoffnung e.V.			X
ProSieben MAXX Austria	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X		X
SchauTV	Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	X		X
kabel eins Doku austria	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X		X

N24	WeltN24 GmbH	X		X
Comedy Central/VIVA	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	X		X
ZDFInfo	Zweites Deutsches Fernsehen	X	X	X

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.09.2016, ergänzt mit Schreiben vom 21.09.2016, mit Antrag vom 03.10.2016, ergänzt mit Schreiben vom 14.10.2016, sowie mit Schreiben vom 20.10.2016 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung von Änderungen des Programm bouquets, die sich durch die Umstellung auf DVB-T2 im Raum Wien ergibt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmebelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C“ im Versorgungsgebiet Wien sowie in angrenzenden Teilen von Niederösterreich und Teilen des Burgenlandes („MUX C – Wien“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.11.2012 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.11.2022, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 29.09.2015, KOA 4.231/15-010, wurde das Programm bouquet wie folgt festgelegt:

im Transportmodell

- OKTO (Community TV-GmbH)
- gotv (gotv Fernseh-GmbH)
- ATV2 (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- Hope Channel (Stimme der Hoffnung e.V.).

und im Plattformmodell

- ProSieben MAXX Austria (ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH).

Mit Bescheid der KommAustria vom 13.08.2015, KOA 4.231/15-007, wurde auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ das Plattformmodell bewilligt.

2.2. Geplante Änderung in der Programmebelegung

Die ORS comm GmbH & Co KG stellt am 27.10.2016 die Multiplex-Plattform “MUX C – Wien” von DVB-T auf DVB-T2 um. Dadurch kann die ORS comm GmbH & Co KG

zusätzliche freie Kapazitäten schaffen, die bereits entsprechend den Vorgaben der Zulassung ausgeschrieben worden sind.

Am 28.07.2016 hat die Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. Interesse für einen Programmplatz für das Programm „Schau TV“ mit Teletext bekundet. Am 11.08.2016 hat die ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH Interesse für einen weiteren Programmplatz zur Verbreitung des Programms „kabel eins Doku austria“ mit Teletext und HbbTV Zusatzdienst bekundet. Am 12.08.2016 hat die gotv Fernseh-GmbH Interesse an einer grundverschlüsselten Ausstrahlung ihres Programms „gotv“ bekundet. Weiters hat die simpli services GmbH & Co KG als Programmaggregator Interesse an drei Programmplätzen für die Programme „N24“, „VIVA/Comedy Central“ und „ZDFInfo“ bekundet.

Aufgrund dieser Interessenbekundungen hat die ORS comm GmbH & Co KG die jeweiligen freien Kapazitäten ausgeschrieben. Weitere Bewerbungen sind nicht eingelangt und kann die ORS comm GmbH & Co KG der Nachfrage aller Interessenten nachkommen.

Das Programm bouquet stellt sich dann in Zukunft wie folgt dar:

Programme MUX C Wien				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
gotv	SD	gotv Fernseh-GmbH	-	verschlüsselt im Plattformmodell
OKTO	SD	Community TV-GmbH	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
Hope Channel	SD	Stimme der Hoffnung e.V.	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
ProSieben MAXX Austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt im Plattformmodell
SchauTV	SD	Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
kabel eins Doku austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt im Plattformmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
Comedy Central/VIVA	SD	VIVA Media GmbH/Viacom	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ZDFInfo	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

Es sollen folgende Zusatzdienste ausgestrahlt werden:

Zusatzdienste und EIT MUX C Wien			
	Teletext	HbbTV	EIT
gotv			
OKTO			
Hope Channel			X

ProSieben MAXX Austria	X		X
SchauTV	X		X
kabel eins Doku austria	X		X
N24	X		X
Comedy Central/VIVA	X		X
ZDFInfo	X	X	X

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in den Anträgen auf Genehmigung der Änderung des Programm bouquets. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet auszugsweise wie folgt:

„[...] (2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Verschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

[...]

(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmässig abzusprechen.

§ 24 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[...]

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, geändert mit Bescheid vom 13.08.2015, KOA 4.231/15-007, und vom 29.09.2015, KOA 4.231/15-010 (betreffend die Aufnahme der Programme „ProSieben MAXX Austria“ und „Hope Channel“), enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.1.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers folgendes Programm:

- OKTO (Community TV-GmbH)
- gotv (gotv Fernseh-GmbH)
- ATV2 (ATV Privat TV GmbH & Co KG)“

Spruchpunkt 4.3.3.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 AMD-G iVm § 7 Z 6 lit. a bis e MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden digitalen Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage ./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“

Im vorliegenden Fall sollen die Programme „Schau TV“, „kabel eins Doku austria“, „N24“, „Comedy Central / VIVA“, „ZDFInfo“, „oe24.TV“ und „W24“ in das Programm bouquet aufgenommen werden. Das Programm „gotv“ soll vom Transportmodell ins Plattformmodell wechseln. Zuletzt fällt das Programm „ATV 2“ aus dem Programm bouquet weg. Es ist ausreichend Datenrate für die Aufnahme dieser Fernsehprogramme vorhanden. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht.

Mit der Aufnahme des Programms wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidaufgaben entsprochen, insbesondere wird mit den o.g. Programmen ein insgesamt meinungsvielältiges Angebot mit teilweisem Österreichbezug auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ zur Verfügung gestellt.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Programmplätze langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der ORS comm GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Schließlich wurden entsprechende Verbreitungsvereinbarungen zwischen den Programmveranstaltern bzw. dem Programmaggregator und der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programm bouquets durch die ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.2. Programm bouquet festlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programm bouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die

sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 4.231/16-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Oktober 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

ORS comm GmbH & Co KG, Würzburggasse 30, 1136 Wien, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, **per E-Mail** **amtssigniert an office@ors.at**